



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Verbots der Abschiebung (Irak)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 5. Juli 2007 durch

Richter am Verwaltungsgericht Gietzen als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Versagung der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz – AufenthG –.

Der Kläger ist 1961 geboren und irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Er kam am 12. September 2002 nach Deutschland und beantragte hier seine Anerkennung als asylberechtigt. Zur Begründung machte er geltend, er sei seit 1978 Mitglied der Baath-Partei, wozu er quasi gezwungen worden sei. 1996 sei er Mitbegründer einer oppositionellen Organisation namens Al Sahwa gewesen, die von dem ranghöchsten schiitischen Geistlichen im Irak, Mohamad Sadiq Al Sadr, unterstützt worden sei. Nach dessen Ermordung seien seine Schüler, darunter auch sein Bruder, festgenommen worden. Deswegen habe er sein Heimatland verlassen. Er befürchte, bei einer Rückkehr hingerichtet zu werden.

Mit Bescheid vom 21. Januar 2003 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als asylberechtigt ab, stellte aber fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz – AuslG – hinsichtlich des Iraks vorliegen. Die hiergegen vom Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten angestrengte Klage hatte Erfolg. Das Verwaltungsgericht Saarland hob den Bescheid vom

21. Januar 2003 auf. Das hiergegen eingelegte Rechtsmittel blieb ohne Erfolg (vgl. OVG Saarland, Beschluss vom 8. November 2006, 3 Q 27/06).

Mit Bescheid vom 22. Januar 2007 stellte die Beklagte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen. Ferner erging eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung in den Irak.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger rechtzeitig Klage erhoben. Er macht unter Vorlage einer Auskunft des Uwe Brocks an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 10. Mai 2007 geltend, dass Akademiker im Irak als westlich geprägt gelten und von Islamisten bekämpft werden würden. Er gehöre als Landwirtschaftsingenieur zu dieser Gruppe und sei besonders gefährdet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22. Januar 2007 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte, die nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, beantragt aufgrund ihres schriftlichen Vorbringens,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat einen Antrag auf Gewährung von Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Beschluss vom 16. Februar 2007, 1 L 163/07.KO) ebenso wie einen in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Niederschriften vom 29. Juni 2007 und 5. Juli 2007 über die mündliche Verhandlung sowie die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verwaltungsakten und Erkenntnisquellen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Der angegriffene Bescheid vom 22. Januar 2007 ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmten Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Liegt eine derartige Erlasslage im Sinne des § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer einen gleichwertigen Abschiebungsschutz wie § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vermittelt, scheidet ein Anspruch

auf Feststellung von individuellen Abschiebungshindernissen wegen dieser Gefahren aus (vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG: BVerwG, Beschlüsse vom 28. August 2003, 1 B 192.03, und vom 23. August 2006, 1 B 60.06, 1 B 60/06 [1 C 21/06], beide zitiert nach juris). Dieses gilt aber auch für jede andere ausländerrechtliche Erlasslage, wenn dem Ausländer hierdurch ein vergleichbarer wirksamer Schutz vor Abschiebung gewährt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001, 1 C 2/01, zitiert nach juris).

Im vorliegenden Fall besteht ein solcher gleichwertiger Abschiebungsschutz. Denn das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Rheinland-Pfalz hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 11. Juli 2005 (Az.: 19 440/316 Irak) darauf hingewiesen, dass die Ständige Innenministerkonferenz der Länder sich in ihrer Sitzung am 24. Juni 2005 erneut mit der Rückführung von irakischen Staatsangehörigen befasst und ihre bisherige Beschlusslage nochmals bekräftigt habe. Danach sei im Hinblick auf die instabile Sicherheitslage in weiten Teilen des Irak die zwangsweise Rückführung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Es wurde verfügt, dass den betroffenen ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen auch weiterhin eine Duldung (§ 60 a Abs. 2 AufenthG) zu erteilen sei. Die Ständige Innenministerkonferenz der Länder hat in ihrer Sitzung am 16./17. November 2006 diese Beschlusslage erneut bestätigt. Eine Abschiebung irakischer Staatsangehöriger droht somit gegenwärtig und in naher Zukunft nicht.

Ändert sich die Erlasslage, ist der Kläger auch nicht schutzlos gestellt, weil im Falle der Nichtverlängerung der sein Heimatland betreffenden Erlasslage er unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens beim Bundesamt verlangen und den geltend gemachten Anspruch gegebenenfalls dann auch gerichtlich weiterverfolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001, 1 C 2/01, und Beschluss vom 28. August 2003, 1 B 192/03, beide juris) und bei unmittelbar drohender Abschiebung gerichtlich gegen Abschiebemaßnahmen der Ausländerbehörde vorgehen könnte.

Schließlich kann der Kläger auch aus der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes – Qualifikationsrichtlinie –, deren Umsetzungsfrist am 10. Oktober 2006 ablief, ebenfalls keine Ansprüche herleiten, da in seinem Fall keine drohenden Verfolgungshandlungen und keine Verfolgungsgründe im Sinne der Art. 9 und 10 der Richtlinie gegeben sind und damit die Zuerkennung einer Flüchtlingseigenschaft nach Art. 13 der Richtlinie nicht in Betracht kommt. Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 führt zu keiner anderen Rechtslage als der bereits dargelegten völkerrechtlichen Regelung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), sondern sie bestätigt noch zusätzlich die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 1. November 2005, 1 C 21/04). Gemäß Art. 15 c) der Richtlinie ist von der Abschiebung des Ausländers in einen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer ernsthaften individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Für den Betroffenen muss also eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein, eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein. Nach dem Erwägungsgrund Nr. 26 der Richtlinie stellen Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine solche individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden i. S. v. Art. 15 der Richtlinie zu beurteilen wäre. Derartige Gefahren sind bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (BayVGH, Urteil vom 12. Februar 2007, 23 B 06.30402, zitiert nach juris).

Es bestand kein Anlass, dem vom Bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag nachzugehen, da angesichts des bestehenden Abschiebestopps für irakische Staatsangehörige die unter Beweis gestellte Behauptung für den Ausgang des Rechtsstreits ohne Bedeutung war.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.vgko@vgko.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Gietzen

Beschluss

Der Gegenstandswert wird auf 1.500,00 € festgesetzt (§§ 30, 33 Abs. 1 RVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez. Gietzen



Ausgefertigt

Malben

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts